

Der Nationale Qualifikationsrahmen in Österreich

Mit Inkrafttreten des „[Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen](#)“ (kurz: NQR-Gesetz) am 15. März 2016 wurde der NQR in Österreich formal etabliert. Das NQR-Gesetz, das eine EU-Empfehlung umsetzt, stellt die gesetzliche Grundlage für die Zuordnung von Qualifikationen dar, mit der nun offiziell begonnen werden kann.

Bislang sind noch keine Qualifikationen dem NQR zugeordnet – mit Ausnahme der hochschulischen Qualifikationen Bachelor, Master und PhD/Doktorat, die fix auf den Niveaus 6 bis 8 eingestuft sind. Andere Qualifikationen wurden im bisherigen NQR-Entwicklungsprozess zwar als „Referenzqualifikationen“ für die Niveaus 2 bis 7 definiert (z. B. Lehrabschluss für Niveau 4 und Meisterprüfung für Niveau 6), es handelt sich dabei jedoch um keine finalen Zuordnungen, sondern lediglich um erste Eckpunkte bzw. Hypothesen.

Für den Start des Zuordnungsprozesses ist es erforderlich, dass sich die NQR-Gremien, die im NQR-Gesetz definiert sind, konstituieren und dass das NQR-Handbuch, das in einer Erstversion vorliegt, veröffentlicht wird. Zudem muss das im NQR-Handbuch enthaltene Antragsformular, mit dem um Zuordnung angesucht werden kann, von den dafür zuständigen NQR-Gremien akkordiert werden. Es wird damit gerechnet, dass erst ab Herbst 2016 die ersten Zuordnungsanträge eingereicht werden können.

Das vorliegende Dokument enthält Informationen über den NQR, dessen Struktur, Funktionsweise und Nutzen. Zudem werden das Zuordnungsverfahren und die damit befassten Einrichtungen erklärt. Vieles in Bezug auf die Zuordnungsverfahren wird erst durch das NQR-Handbuch abschließend geregelt. Die folgenden Angaben beziehen sich daher teilweise auf den aktuellen Informationsstand bzw. geben ibw-Interpretationen wieder. Die Informationen sind in folgende Abschnitte gegliedert:

[Überblick](#)

Dieser enthält grundlegende Informationen zum NQR, die zum besseren Verständnis dieses Instruments beitragen sollen. Darin werden zentrale Begrifflichkeiten ebenso erklärt wie die Vorgehensweise im Zuordnungsprozess. Die grafischen Darstellungen sollen die Informationen besser veranschaulichen.

[Frequently Asked Questions](#)

Auch dieser Abschnitt umfasst die wichtigsten Informationen zum NQR und dem Zuordnungsverfahren – dieses Mal in Form von häufig gestellten Fragen.

[Glossar](#)

Das Glossar erklärt wichtige Begriffe des „NQR-Jargons“. Diese Begriffe werden auch im Überblick und in den FAQs verwendet, im Glossar werden sie zusammenfassend dargestellt.

[Weiterführende Literatur](#)

Diese Liste enthält Links zu verschiedenen Publikationen, denen detailliertere Informationen zum NQR entnommen werden können.

[Deskriptoren-Tabelle](#)

Diese Tabelle enthält die Beschreibungsmerkmale, auf deren Basis die Zuordnung von Qualifikationen zum NQR erfolgt. Genauere Erläuterungen zu diesen Deskriptoren gibt es im NQR-Handbuch.

(1) ÜBERBLICK

Der NQR ist ein Instrument zur **Beschreibung von Qualifikationen**. Unter „Qualifikationen“ versteht man Bildungsabschlüsse, die auf Basis einer positiv absolvierten Abschlussprüfung erworben werden (**Beispiele**: Lehrabschluss, Abschluss einer Handelsakademie, Meisterprüfungsabschluss, Abschluss der WIFI-Fachakademie, ECDL-Abschluss etc.).

Die Beschreibung von Qualifikationen erfolgt durch deren Zuordnung zu einem von **acht Qualifikationsniveaus** (vom grundlegenden Niveau 1 bis zum Spezialistenniveau 8). Jedes Niveau wird dabei von sogenannten Deskriptoren charakterisiert (siehe dazu die Tabelle in Abschnitt 5). Es handelt sich dabei um allgemeine, abstrakt formulierte Beschreibungsmerkmale, die auf die mit einem Niveau verbundenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf die damit verbundene Kompetenz verweisen.

- Unter **Kenntnisse** wird das Wissen (Theorie- und Faktenwissen, Grundsätze, Verfahren etc.) verstanden, das mit einer Qualifikation verknüpft ist.
- **Fertigkeiten** beschreiben die Fähigkeit, das Wissen anzuwenden (dazu zählen praktische Fertigkeiten wie die Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeuge etc., aber auch kognitive Fertigkeiten, wie kreatives Denken, Logik etc.).
- **Kompetenz** bezieht sich auf überfachliche Kompetenzen, die für eine Qualifikation erforderlich sind. Im NQR wird aber nicht auf die gesamte Breite an überfachlichen Kompetenzen (z.B. Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Flexibilität etc.) Bezug genommen, sondern lediglich auf den Grad der Verantwortung und die Selbständigkeit, die mit einer Qualifikation einhergehen. Daher wird auch von Kompetenz und nicht von Kompetenzen gesprochen. Der Grund für diese Einschränkung liegt in der Tatsache, dass diese beiden überfachlichen Kompetenzen durch Deskriptoren beschreibbar und daher „messbar“ sind (z.B. Arbeiten unter direkter Anleitung, Arbeiten mit einem gewissen Maß an Selbständigkeit, Beaufsichtigung der Routinearbeit anderer Personen etc.).

Mithilfe der allgemeinen Kenntnisse-, Fertigkeiten- und Kompetenz-Deskriptoren sollen nun alle Qualifikationen beschrieben werden können. **Beispiel**: Wenn eine Qualifikation dem Niveau 4 zugeordnet ist, verfügen Inhaber/innen in ihrem Fachgebiet über ein „breites Spektrum an Theorie- und Faktenwissen“ sowie über Fertigkeiten, die sie zur „Lösung“ von „speziellen Problemen“ befähigen. Zudem arbeiten sie in ihrem Bereich „selbstständig“, wobei die Kontexte „in der Regel bekannt sind, sich jedoch ändern können“. Sie beaufsichtigen die „Routinearbeit anderer Personen“ und übernehmen dabei „eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeits- oder Lernaktivitäten“ (die Beschreibungsmerkmale sind der Deskriptoren-Tabelle in Abschnitt 5 entnommen).

Wie das Beispiel verdeutlicht, werden die Niveaus unter Verweis auf das, was Lernende am Ende eines Bildungsprozesses wissen und können, beschrieben. Bisher hat man zur Beschreibung und damit auch zur Klassifikation von Qualifikationen zumeist andere Kriterien herangezogen – etwa die Dauer der Ausbildung (z. B. dreijährige Schule, zweisemestriger Kurs), das Alter der Lernenden oder den Lernort (z. B. Schule, Betrieb, Universität). Da diese Kriterien aber in jedem Bildungssystem unterschiedlich sind, sind sie für Qualifikationsbeschreibungen nur bedingt hilfreich. Sie vermitteln zwar grundlegende Informationen über Qualifikationen, sagen aber wenig über den Inhalt einer Qualifikation aus. Der NQR fokussiert hingegen auf **Lernergebnisse** als Beschreibungsmerkmale: Nunmehr werden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz, über die Qualifikationsinhaber/innen nachweislich verfügen, zur Beschreibung von Qualifikationen herangezogen. Die Deskriptoren (siehe Abschnitt 5) stellen abstrakt formulierte Lernergebnisse dar, zu denen die konkreten Lernergebnisse einer Qualifikation in Bezug gesetzt werden sollen (**Beispiel**: Für jeden Lehrabschluss lässt sich das „breite Spektrum an Theorie- und Faktenwissen“ konkret beschreiben, ebenso die Fertigkeiten, die zur „Lösung spezieller Probleme“ erforderlich sind sowie die Kontexte, in denen Lehrabsolvent/inn/en tätig sind). Unter Verweis auf ein NQR-Niveau kann man daher eine Qualifikation charakterisieren/beschreiben.

Ziel des NQR ist es, das österreichische Bildungssystem transparent darzustellen und somit zu einem besseren Verständnis der Qualifikationen beizutragen. Gemeint sind dabei nicht nur Qualifikationen aus Schulen und Hochschulen (**Beispiele:** Abschluss einer Handelsschule, Abschluss einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, Bachelor-Abschluss einer Fachhochschule etc.), sondern auch jene, die in Einrichtungen der Erwachsenenbildung erworben werden können (**Beispiele:** Abschluss der Personalverrechner-Ausbildung, des Webdesign-Lehrganges etc.). Dabei ist es irrelevant, ob diese Qualifikationen einen allgemeinbildenden Fokus (**Beispiel:** Abschluss der allgemeinbildenden höheren Schule) oder einen berufsbildenden Fokus haben (Beispiele: HAK-Abschluss, Abschluss der WIFI-Fachakademie, Lehrabschluss). Der österreichische NQR ist als **umfassender Rahmen** konzipiert, dem Qualifikationen aus unterschiedlichen Bildungseinrichtungen und mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten zugeordnet werden können. Alle Qualifikationen – unabhängig von ihrer institutionellen „Herkunft“ und ihrer Ausrichtungen – können potenziell auf allen acht Niveaus zugeordnet werden, da sich die Zuordnung an den als Lernergebnisse formulierten NQR-Deskriptoren orientiert. Einzig die universitären Abschlüsse Bachelor, Master und PhD/Doktorat (die sogenannten „Bologna“-Abschlüsse) sind auf Basis der Deskriptoren des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum („Dublin Deskriptoren“) bereits fix den Niveaus 6 bis 8 zugeordnet. Man spricht daher auch von einer „**Y-Struktur**“ des österreichischen NQR (siehe nachfolgende Abbildung).

Abb. 1: Struktur des österreichischen NQR

Niveau 8 – PhD gemäß Dublin Deskriptoren	Niveau 8 gemäß NRQ-Deskriptoren
Niveau 7 – Master gemäß Dublin Deskriptoren	Niveau 7 gemäß NRQ-Deskriptoren
Niveau 6 – Bachelor gemäß Dublin Deskriptoren	Niveau 6 gemäß NRQ-Deskriptoren
Niveau 5 gemäß NRQ-Deskriptoren	
Niveau 4 gemäß NRQ-Deskriptoren	
Niveau 3 gemäß NRQ-Deskriptoren	
Niveau 2 gemäß NRQ-Deskriptoren	
Niveau 1 gemäß NRQ-Deskriptoren	

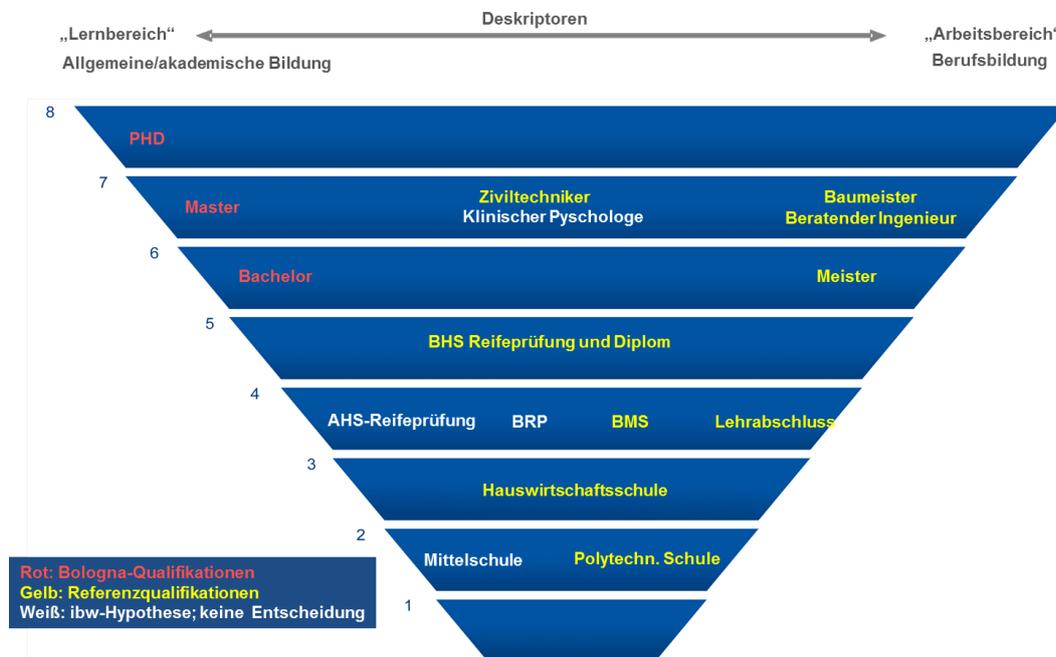
In der umfassenden Betrachtungsweise des österreichischen Qualifikationssystems liegt auch der große Vorteil des NQR. In der derzeitigen Darstellung des Bildungssystems, aber auch in bislang verwendeten Bildungsklassifikationssystemen (etwa dem international gebräuchlichen ISCED-System – „International Standard Classification of Education“) wird ausschließlich auf „formale Qualifikationen“ fokussiert, die im öffentlichen Bildungssystem erworben werden. Mit dem NQR wird diese Perspektive nun erweitert: Nicht nur Qualifikationen aus Schulen und Hochschulen sind zuordenbar, sondern auch jene, die an Einrichtungen der Erwachsenenbildung erworben werden und als „nicht-formale Qualifikationen“ keine gesetzliche Basis haben. Mit dem NQR soll damit das gesamte Spektrum des österreichischen Qualifikationssystems dargestellt werden. Diese Vielfalt führt in der Konsequenz dazu, dass verschiedene Qualifikationen demselben NQR-Niveau zugeordnet werden. Dabei gilt es zu betonen, dass diese Qualifikationen niveaumäßig zwar gleichwertig, inhaltlich aber nicht gleichartig sind.

Dieses Prinzip der „**Gleichwertigkeit, aber nicht Gleichartigkeit**“ lässt sich anhand einer vom ibw entwickelten „Fächer“-Darstellung des NQR verdeutlichen (siehe Abbildung 2): In den Deskriptoren (siehe Abschnitt 5) werden auf jeder Niveaustufe „Lern- und Arbeitsbereiche“ als Bezugspunkte für Lernergebnisse definiert. In den Erläuterungen zum NQR-Gesetz werden „Lernbereiche“ als Unterrichts-fächer und wissenschaftlichen Disziplinen und „Arbeitsbereiche“ als Berufe oder Berufsfelder definiert. Allgemein- bzw. akademischer Bildung bezieht sich somit primär auf „Lernbereiche“, während der Fokus von Berufsbildung im „Arbeitsbereich“ liegt. Diese beiden Bereiche sind aber keine Gegensätze sondern „Pole“ für die Beschreibung von Qualifikationen: Manche Qualifikationen sind stärker berufsbildend (d.h. näher zum „Arbeitsbereich“), manche mehr allgemeinbildend bzw. akademisch (d.h. eher im „Lernbereich“ angesiedelt). Wiederum andere Qualifikationen werden in der Mitte zwischen diesen Polen zu liegen kommen, weil sie sowohl berufsbildende als auch allgemeinbildende Inhalte umfassen. Auf den unteren Niveaustufen werden die Unterschiede zwischen den beiden Polen eher gering sein, da im Bereich der Grundkompetenzen weniger zwischen „Lernbereich“ und „Arbeitsbereich“ unterschieden werden kann. Mit jedem Niveau wird der Unterschied zwischen diesen beiden Bezugspunkten aber größer, da Qualifikationen inhaltlich immer stärker auf einen Bereich ausgerichtet sind.

Wenn nun zwei Qualifikationen auf eine Niveaustufe kommen, dann heißt dies, dass sie zwar niveaumäßig gleich sind, ihr inhaltlicher Fokus aber ein (ganz) anderer sein kann. Dies zeigt sich insbesondere auf den oberen Niveaus, wo, wie bereits erwähnt, die Unterschiede zwischen „Lernbereich“ und „Arbeitsbereich“ größer sein können als auf den unteren Niveaus. Beispiele (siehe auch Abbildung 2): Der Bachelor-Abschluss ist bereits fix dem Niveau 6 zugeordnet. Von seiner inhaltlichen Ausrichtung her ist er im „Lernbereich“ verankert. Der Bezugspunkt für die Lernergebnisse eines Bachelor-Abschlusses ist eine wissenschaftliche Disziplin bzw. ein Studienfach. Der Meisterprüfungsabschluss, der wahrscheinlich auch dem Niveau 6 zugeordnet wird, hat seinen Fokus im „Arbeitsbereich“. Die Lernergebnisse beziehen sich auf einen konkreten Beruf. Es handelt sich demnach um zwei Qualifikationen, die von ihrer inhaltlichen Ausrichtung unterschiedlich sind. Wenn aber beide auf dieselbe NQR-Stufe kommen, bedeutet dies, dass sie niveaumäßig (beschrieben durch die Deskriptoren) als gleichwertig betrachtet werden. Ähnliches gilt auch für den AHS-Abschluss und den Lehrabschluss. Sollten beide tatsächlich dem Niveau 4 zugeordnet werden, so hieße dies, dass sie niveaumäßig zwar gleich sind, sich in ihrem inhaltlichen Fokus aber unterscheiden. Inhaltlich können diese Qualifikationen daher auch nicht gleichgesetzt werden.

Die „Fächer“-Darstellung des NQR ermöglicht es somit, das wichtige Zuordnungsprinzip der „Gleichwertigkeit, aber nicht Gleichartigkeit“ optisch zu veranschaulichen.

Abb. 2: Darstellung des NQR als „Fächer“ zur Veranschaulichung des Prinzips der „Gleichwertigkeit, aber nicht Gleichartigkeit“



Quelle: ibw

Erklärende Hinweise zur Fächer-Darstellung:

- **Bologna*-Qualifikationen:** Diese umfassen die Qualifikationen „Bachelor“, „Master“ und „PhD“, die an Universitäten und Fachhochschulen erworben werden können. Sie sind auf Basis der „Dublin* Deskriptoren“ bereits fix den Niveaus 6 bis 8 zugeordnet.
- **Referenzqualifikationen:** Diese Qualifikationen wurden zur besseren Illustrierung der mit den NQR-Niveaus verbundenen Deskriptoren im Zuge der NQR-Entwicklung definiert. Ihre Zuordnung ist jedoch noch nicht fix.
- **ibw-Hypothese:** Es handelt sich dabei um Qualifikationen, die vom ibw ohne jegliche präjudizierende Wirkung einem NQR-Niveau zugeordnet wurden.

Polytechn. Schule = Polytechnische Schule, BMS = berufsbildende mittlere Schule, BHS = berufsbildende höhere Schule, AHS = allgemeinbildende höhere Schule, BRP = Berufsreifeprüfung

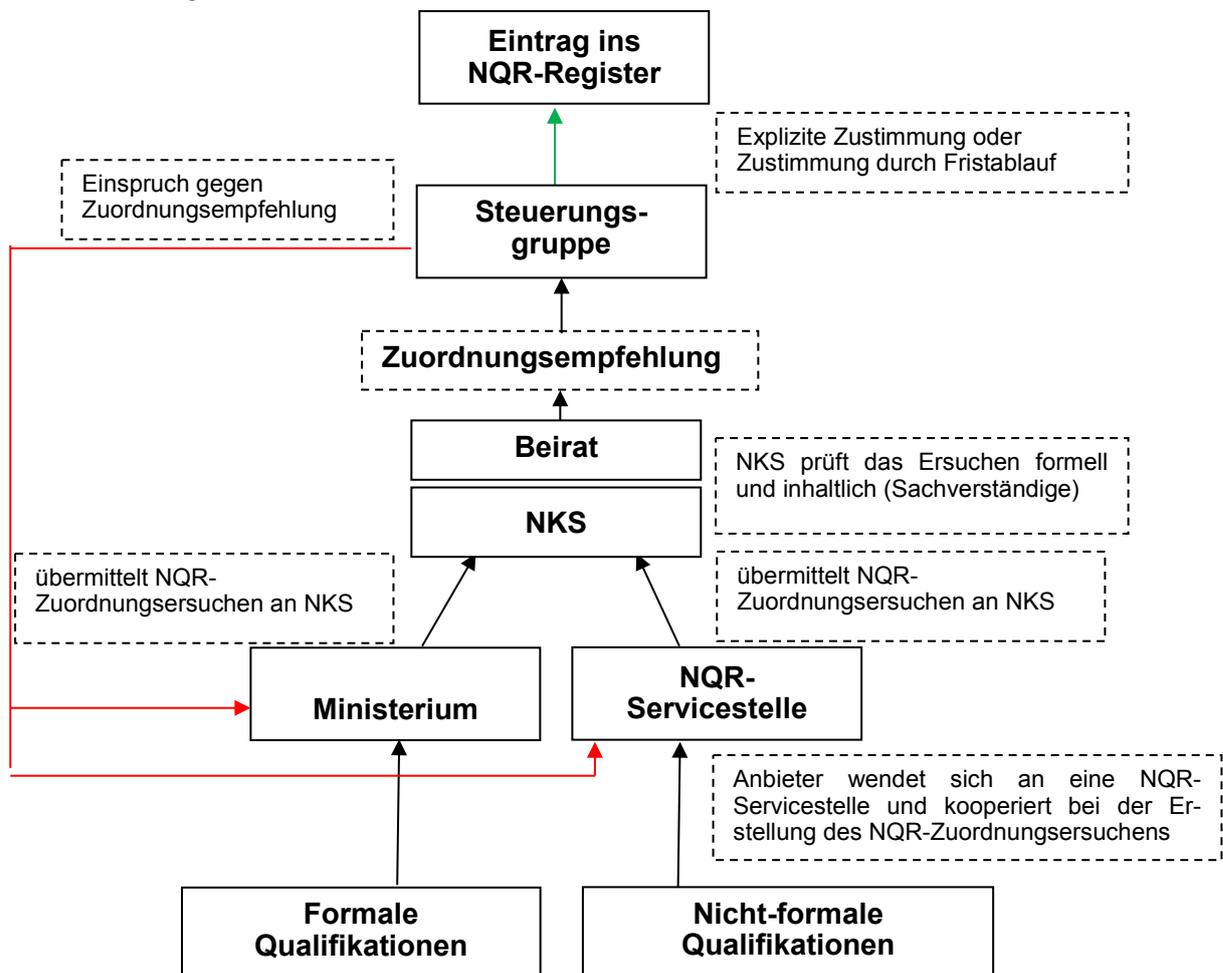
* 1999 haben sich die Bildungsminister/innen in der italienischen Stadt Bologna getroffen und die Schaffung eines gemeinsamen Europäischen Hochschulraumes beschlossen („Bologna-Prozess“). Ziel des Bologna-Prozesses war und ist eine Vereinheitlichung der Studienstrukturen (einheitlich definierte Studienabschlüsse, d.h. Bachelor, Master und PhD – daher „Bologna-Qualifikationen“) zur Förderung der Mobilität im Hochschul- und Wissenschaftsbereich. Die 2002 in Dublin vorgestellten „Dublin Deskriptoren“ sind generische Aussagen über typische Erwartungen in Bezug auf Leistungen und Fähigkeiten in Verbindung mit Abschlüssen, die am Ende eines jeden (Bologna-)Studienzyklus erreicht werden.

Die **Zuordnung** einer Qualifikation zum NQR erfolgt freiwillig auf Basis eines Zuordnungsersuchens. Dieses ist an die **NQR-Koordinierungsstelle** (NKS) zu schicken und wird von den im NQR-Gesetz definierten NQR-Gremien geprüft. Das Zuordnungsverfahren ist für alle Qualifikationen gleich. Nur der

ibw - Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft, www.ibw.at

Antragssteller unterscheidet sich – je nachdem, ob ein Zuordnungsersuchen für eine **formale Qualifikation** (d.h. eine gesetzlich geregelte Qualifikation; Beispiele: HAK-Abschluss, Meisterprüfungsabschluss, Abschluss der Werkmeisterschule etc.) oder eine **nicht-formale Qualifikation** (die keine gesetzliche Verankerung hat; Beispiele: Abschluss eines Personalentwicklungslehrganges, Abschluss einer Coaching-Ausbildung etc.) gestellt wird. Bei formalen Qualifikationen ist jenes Ministerium Antragsteller, in dessen Zuständigkeit diese Qualifikation fällt (z. B. das Bildungsministerium für den HAK-Abschluss, das Wirtschaftsministerium für den Lehrabschluss). Bei nicht-formalen Qualifikationen ist eine sogenannte **NQR-Servicestelle** Antragsteller. Es handelt sich dabei um eine intermediäre Stelle, die zwischen den Anbietern nicht-formaler Qualifikationen (in der Regel Einrichtungen der Erwachsenenbildung) und den NQR-Gremien tritt. Sie soll die Anbieter im Zuordnungsprozess unterstützen sowie die Qualität des Zuordnungsersuchens und die Nachvollziehbarkeit des beantragten NQR-Niveaus sicherstellen.

Abb. 3: Zuordnungsverfahren



Die Zuordnung einer Qualifikation zum NQR erfolgt über deren Eintragung in das sogenannte **NQR-Register**. Dabei handelt es sich um eine öffentlich zugängliche Datenbank, in der alle zugeordneten Qualifikationen erfasst und beschrieben werden. Damit soll die Transparenz und das bessere Verständnis gewährleistet werden. Mit der Zuordnung erhält der Qualifikationsanbieter auch das Recht, das NQR-Niveau auf das Zeugnis/Zertifikat zu drucken. Dies soll ebenfalls der Erhöhung der Transparenz dienen. Mit der NQR-Zuordnung gehen aber keine beruflichen oder sonstigen Berechtigungen einher, etwa eine bestimmte Einstufung in Kollektivverträgen oder der Zugang zu Ausbildungen (Beispiel: Inhaber/innen einer Qualifikation auf NQR-Niveau 6 haben durch diese

Zuordnung nicht automatisch Zugang zu einem Bildungsprogramm des Niveau 7). Der österreichische NQR ist ausschließlich ein **orientierender und kein regulierender Rahmen**.

Die Schaffung von mehr Transparenz und Verständlichkeit von Qualifikationen ist aber nicht nur auf nationaler Ebene wichtig – sie ist vor allem für eine bessere Vergleichbarkeit auf europäischer Ebene von großer Bedeutung. Anstoß für die Entwicklung eines NQR kam daher auch von europäischer Ebene: Seit dem Jahr 2008 gibt es den **Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR)**, der als „Meta-rahmen“ dazu dienen soll, die nationalen Qualifikationsrahmen zu „übersetzen“. **Beispiel:** Der französische Qualifikationsrahmen, der bereits seit 1969 besteht, umfasst fünf Niveaus, wobei Niveau 5 das niedrigste und Niveau 1 das höchste ist. Jedes Land ist aufgerufen, seinen nationalen Rahmen in Bezug zum EQR zu setzen („referenzieren“), d.h. anzugeben, welches nationale Niveau welchem EQR-Niveau entspricht. Die Referenzierung hat ergeben, dass z. B. das französische Niveau 3 dem EQR-Niveau 5 entspricht. Durch Verweis auf den EQR ist es daher möglich, französische Qualifikationen, die einer nationalen Logik folgend klassifiziert wurden, zu verstehen. Nachdem der österreichische Qualifikationsrahmen in der Niveauezahl dem europäischen Rahmen folgt, ergibt sich bei europäischen Qualifikationsvergleichen keine „Übersetzungsnotwendigkeit“.

Am Beispiel des französischen Qualifikationsrahmens lässt sich auch der **Nutzen** des NQR demonstrieren – sowohl für den Einzelnen als auch für Unternehmen. Ein besseres Verständnis von Qualifikationen ermöglicht Lernenden und Berufstätigen, sich am europäischen Bildungs- und Arbeitsmarkt mobil zu bewegen. Unternehmen kann die NQR-Zuordnung nicht nur eine Hilfestellung bei Personalentscheidungen (insbesondere von ausländischen Stellenbewerber/inne/n) bieten, sie kann auch bei internationalen Ausschreibungen wichtig sein. Durch die Zuordnung aller Qualifikationen – unabhängig davon, wo sie erworben wurden – kann das gesamte Spektrum des österreichischen Qualifizierungssystems in seiner Vielfalt dargestellt werden.

(2) FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

Im Folgenden werden wesentliche Aspekte des EQR/NQR-Ansatzes in Form von „frequently asked questions“ behandelt. Vieles in Bezug auf das NQR-Zuordnungsverfahren wird erst mit dem NQR-Handbuch abschließend geregelt werden. Einige Antworten beziehen sich daher lediglich auf den aktuellen Diskussionsstand bzw. geben ibw-Interpretationen wieder.

1. Was ist der Nationale Qualifikationsrahmen?

Der Nationale Qualifikationsrahmen (NQR) ist ein System zur Beschreibung und Klassifikation von Qualifikationen. Der NQR unterscheidet acht Qualifikationsniveaus – vom grundlegenden Niveau 1 bis zum Spezialistenniveau 8. Diese werden durch Deskriptoren (allgemeine/abstrakte Beschreibungsmerkmale) charakterisiert, die sich auf Lernergebnisse beziehen.

2. Was sind Lernergebnisse?

Lernergebnisse sind das, was ein/e Lernende/r am Ende einer Ausbildung/eines Kurses/einer Schulung/durch Lernen am Arbeitsplatz etc. weiß und tun kann. Im NQR werden Lernergebnisse als Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz beschrieben. Kenntnisse umfassen das Theorie- und Faktenwissen, Fertigkeiten ermöglichen dieses Wissen einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen (dazu zählen z. B. die Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen, Instrumenten, die Durchführung von Prozessen etc.). Kompetenz bezieht sich auf überfachliche Kompetenzen, die für eine Qualifikation erforderlich sind. Im NQR wird aber nicht auf die gesamte Breite an überfachlichen Kompetenzen (z.B. Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Flexibilität etc.) Bezug genommen, sondern lediglich auf den Grad der Verantwortung und die Selbständigkeit verwiesen, die mit einer Qualifikation einhergehen. Daher wird auch von Kompetenz und nicht von Kompetenzen gesprochen. Der Grund für diese Einschränkung liegt in der Tatsache, dass diese beiden überfachlichen Kompetenzen durch Deskriptoren beschreibbar und daher „messbar“ sind (z.B. Arbeiten unter direkter Anleitung, Arbeiten mit einem gewissen Maß an Selbstständigkeit, Beaufsichtigung der Routinearbeit anderer Personen etc.).

3. Was ist eine Qualifikation? Wann ist eine Qualifikation grundsätzlich zuordenbar?

Nicht jede Ausbildung, jeder Kurs, jede Schulung etc. führt zu einer Qualifikation im Sinne des NQR. Eine solche liegt nur dann vor, wenn es im Rahmen der Ausbildung/des Kurses/der Schulung etc. ein Prüfverfahren (im NQR-Jargon heißt das „Feststellungsverfahren“) gibt, bei dem die Lernenden nachweisen müssen, dass sie über die mit der Qualifikation verbundenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz verfügen. Diese Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz werden als mindestens zu erreichende „Standards“ – so der Ausdruck in der NQR-Sprache – von jener Einrichtung festgelegt, die für diese Qualifikation verantwortlich ist (d.h. von einem Ministerium, einer Einrichtung der Erwachsenenbildung etc.). Wenn Lernende diese Standards erfüllen, dann erhalten sie den „Qualifikationsnachweis“, d.h. das Zertifikat/Zeugnis/Diplom. Für eine Qualifikation im Sinne des NQR sind also zwei Aspekte zentral: das Feststellungsverfahren inkl. der Standards sowie der Qualifikationsnachweis.

4. Gibt es Regelungen zum Ablauf des Feststellungsverfahrens?

Wie das Feststellungsverfahren abläuft, d.h. ob es sich um eine schriftliche Prüfung, eine mündliche Prüfung, eine Projektarbeit oder eine Kombination mehrerer Prüfungselemente handelt, ist im NQR nicht geregelt. Die Prüfung muss aber über eine reine Teilnahmebestätigung hinausgehen. Wenn ein Kurs/eine Schulung alleine durch Ausstellung einer Teilnahmebestätigung abgeschlossen wird, so wäre eine NQR-Zuordnung nicht möglich. Wichtig ist auch, dass das Feststellungsverfahren so gestaltet sein muss, dass die Erreichung der Standards überprüft werden kann. Die Elemente des Feststellungsverfahrens sind daher im NQR-Zuordnungsersuchen auch anzugeben und zu begründen. Wenn beispielsweise der Erwerb eines Hubstaplerscheins ohne praktische Demonstration des Fahrkönnens erfolgen würde, wäre dies im NQR-Sinn kein valides Feststellungsverfahren.

5. *Können alle Qualifikationen in Österreich zugeordnet werden?*

Grundsätzlich können alle Qualifikationen, die der Definition von Qualifikation des NQR entsprechen, zugeordnet werden. Dies können Qualifikationen sein, die einen allgemeinbildenden Fokus (z. B. AHS-Abschluss) oder einen berufsbildenden Fokus (z. B. BHS-Abschluss, Abschluss der Bilanzbuchhalterprüfung, Abschluss der Pilotenausbildung) haben. Es können Qualifikationen sein, die im formalen Bildungssystem erworben wurden (d.h. in Schulen und Hochschulen) ebenso wie in Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Auch der Umfang einer Qualifikation ist irrelevant: Qualifikationen mit breit gefasstem Bildungsziel (z. B. AHS-Abschluss) sind genauso zuordenbar wie Qualifikationen mit einem eher engen, aber spezifischen Profil (z. B. Sommelier/Sommelière). Weiters können sowohl formale Qualifikationen als auch nicht-formale Qualifikationen zugeordnet werden. Bei formalen (d.h. gesetzlich geregelten) Qualifikationen werden Ausbildungscurricula und Prüfungsstandards in Gesetzen, Verordnungen, Erlässen etc. legislativ festgeschrieben. Bei nicht-formalen (d.h. nicht gesetzlich geregelten) Qualifikationen (z. B. Abschluss einer Coaching-Ausbildung) fehlt diese gesetzliche Verankerung. Die fehlende gesetzliche Basis sagt allerdings nichts über die Qualität der Qualifikation oder deren Bedeutung bzw. Akzeptanz am Arbeitsmarkt aus: Dies bedeutet lediglich, dass die Qualifikation nicht durch ein Ministerium definiert wurde und daher in der Verantwortung eines nicht behördlichen Qualifikationsanbieters (z. B. Einrichtung der Erwachsenenbildung, Universität) liegt.

6. *Müssen alle Qualifikationen in Österreich zugeordnet werden?*

Nein. Die Zuordnung ist freiwillig und erfolgt ausschließlich auf Antrag (NQR-Zuordnungsersuchen). Eine Ausnahme hierzu bilden die hochschulischen Abschlüsse der Bologna-Struktur: Der Bachelor-, Master- und der PhD-Abschluss sind bereits fix den Niveaus 6 bis 8 zugeordnet. Andere Zuordnungen gibt es bislang noch nicht. Insbesondere im Bereich der nicht-formalen Qualifikationen, der von einer großen Angebotsvielfalt geprägt ist, werden Anbieter überlegen müssen, für welche Qualifikationen sie um Zuordnung ansuchen. Dies wird einerseits davon abhängen, welche Qualifikationen sie „nach außen“ zeigen wollen und andererseits davon, welche Ressourcen (personell, finanziell) sie für den Zuordnungsprozess aufwenden können.

7. *Können auch Qualifikationen zugeordnet werden, die man heute nicht mehr erwerben kann?*

Nein, eine rückwirkende NQR-Zuordnung ist nicht vorgesehen. Es sollen nur Qualifikationen zugeordnet werden, die nach Inkrafttreten des NQR-Gesetzes erworben werden können. Beispiel: Ein HAK-Abschluss, der auf Basis eines bereits ausgelaufenen Lehrplans erworben wurde, ist nicht mehr zuordenbar. Ein Abschluss auf Basis des derzeit auslaufenden Lehrplans von 2006 ist hingegen sehr wohl noch zuordenbar, da die Reife- und Diplomprüfung nach wie vor nach diesem Lehrplan erfolgt. Parallel dazu gibt es bereits den neuen Lehrplan von 2014, der ebenfalls zugeordnet werden kann. Demnach kann es zwei getrennte Zuordnungen geben, die durch Verweis auf das Jahr des Inkrafttretens des Lehrplans spezifiziert werden: HAK-Reife- und Diplomprüfung (LP 2006), HAK-Reife- und Diplomprüfung (LP 2014).

8. *Wer kann um Zuordnung einer Qualifikation zum NQR ansuchen?*

Dies hängt von der Art der Qualifikation ab, für die um NQR-Zuordnung angesucht wird. Wenn es sich um eine formale (gesetzlich geregelte) Qualifikation handelt, dann ist das für die Qualifikation zuständige Ministerium Antragsteller. Wenn es sich um eine nicht-formale (nicht gesetzlich geregelte) Qualifikation handelt, dann stellt die NQR-Servicestelle im Auftrag des Qualifikationsanbieters das Zuordnungsersuchen.

9. *Was sind NQR-Servicestellen?*

NQR-Servicestellen sind intermediäre Stellen zwischen Anbietern nicht-formaler Qualifikationen und den NQR-Gremien. Der Grund, warum derartige Stellen eingerichtet werden, liegt in der Angebotsvielfalt der österreichischen Erwachsenen- und Weiterbildungslandschaft sowie in der hohen Freiheit bei der Ausgestaltung dieser Angebote. Dies stellt die NQR-Zuordnung von Qualifikationen aus diesem Bereich vor besonderen Herausforderungen, da für nicht-formale Qualifikationen keine übergeordneten Verantwortlichkeiten (regional, institutionell, sektoral) oder

Zuständigkeiten bestehen. NQR-Servicestellen haben zwei zentrale Aufgaben: Zum einen sollen sie im Zuordnungsprozess eine Bewertungsfunktion bezüglich der NQR-Kompatibilität der jeweiligen Qualifikation und der Angemessenheit des Zuordnungsvorschlages übernehmen, zum anderen sollen sie die Qualifikationsanbieter bei der Ausarbeitung eines Zuordnungersuchens unterstützen sowie die Qualität des Zuordnungersuchens und die Nachvollziehbarkeit des beantragten NQR-Niveaus sicherstellen.

10. Welche Stellen fungieren als NQR-Servicestellen?

NQR-Servicestellen werden vom Bildungsministerium im Einvernehmen mit dem Wissenschafts- und Wirtschaftsministerium benannt und sind ermächtigt, im Auftrag von Qualifikationsanbietern Zuordnungersuchen für nicht-formale Qualifikationen zu stellen. Welche bestehenden Organisationen sich um die Aufgabe als NQR-Servicestelle bewerben oder ob es zu Neugründungen kommt, lässt sich aus heutiger Sicht noch nicht abschätzen. Im Zuge der vorbereitenden NQR-Arbeiten wurden erste Kriterien in Bezug auf Fachkundigkeit des Personals, Unabhängigkeit der Einrichtung von Qualifikationsanbietern, organisatorische Anforderungen und finanzielle Eigenständigkeit definiert. Weitere konzeptionelle Arbeiten stehen allerdings noch aus. Es ist daher davon auszugehen, dass vorerst nur formale Qualifikationen dem NQR zugeordnet werden und es erst frühestens 2017, nach Einrichtung von NQR-Servicestellen, zu ersten Zuordnungen nicht-formaler Qualifikationen kommen wird.

11. Wie wird um NQR-Zuordnung angesucht?

Für jede Qualifikation, die zugeordnet werden soll, muss ein NQR-Zuordnungersuchen gestellt werden. Dabei handelt es sich um ein elektronisches Formular, das ausgefüllt und mit allen Beilagen (rechtliche Grundlagen, Lehrpläne, Qualifikationsnachweis etc.) eingereicht werden muss. In diesem Ersuchen müssen Antragsteller genaue Angaben über die Qualifikation (v. a. über die Lernergebnisse) und das Feststellungsverfahren (inkl. der Standards) machen. Zudem müssen sie darlegen, welche Schritte sie zur Qualitätssicherung des Feststellungsverfahrens setzen. Weiters müssen sie das NQR-Niveau, in das die Qualifikation eingestuft werden soll, begründen.

12. Wenn es bei einer Qualifikation mehrere Typen/Fachrichtungen gibt, muss für jeden einzelnen Typus/jede einzelne Fachrichtung ein eigenes Zuordnungersuchen gestellt werden?

Grundsätzlich dürfte es in einem ersten Schritt bei Qualifikationen, die zwar verschiedene Ausprägungen haben, aber trotzdem in sich homogen sind, zu Pauschalzuordnungen kommen. Beispiele: Alle Abschlüsse von berufsbildenden höheren Schule (BHSen) werden einem NQR-Niveau zugeordnet. Auch wenn es mehrere Schultypen gibt (HAK, HTL, HLW etc.), haben BHSen dennoch eine einheitliche Struktur: Sie schließen mit der Reife- und Diplomprüfung ab und führen zum selben Qualifikationsniveau. Ähnliches gilt für Lehr- und Meisterprüfungsabschlüsse. Es gibt zwar viele Fachrichtungen, dennoch sind die Prüfungen einheitlich aufgebaut und haben dasselbe Qualifikationsziel. Anders verhält es sich z. B. mit berufsbildenden mittleren Schulen (BMSen). Hier gibt es nicht nur verschiedene Schultypen (HASCH, Fachschulen, Hauswirtschaftsschulen, Werkmeisterschulen etc.), die verschiedenen Schulen haben unterschiedliche Eingangsvoraussetzungen, dauern unterschiedlich lange (von einem Jahr bis zu vier Jahren) und führen zu verschiedenen Qualifikationsniveaus. Bei BMSen wird es daher nicht zu einer Pauschalzuordnung kommen. Gleiches gilt wohl auch für Befähigungsprüfungen, die relativ heterogen sind.

13. Wo muss um NQR-Zuordnung angesucht werden?

Das NQR-Zuordnungersuchen ist vom zuständigen Ministerium (für eine formale Qualifikation) bzw. von der NQR-Servicestelle (für eine nicht-formale Qualifikation) an die NQR-Koordinierungsstelle (abgekürzt: NKS) in elektronischer Form zu übermitteln. Die NKS ist in der Österreichischen Austauschdienst GmbH angesiedelt. Bei dieser Stelle ist auch das elektronische Zuordnungsformular erhältlich. Weblink: <http://www.lebenslanges-lernen.at/home/national-agentur-lebenslanges-lernen/nqr-koordinierungsstelle/>

14. Wie erfolgt das Zuordnungsverfahren bzw. wer entscheidet über die Zuordnung?

Die NQR-Koordinierungsstelle (NKS) prüft einlangende NQR-Zuordnungsersuchen in formaler und inhaltlicher Hinsicht, wobei sie bei Bedarf Expertisen von sachverständigen Personen einholen kann. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden dem NQR-Beirat, der bei der NKS eingerichtet ist, vorgelegt. Nach Beratung mit dem NQR-Beirat wird der NQR-Steuerungsgruppe eine Empfehlung übermittelt, ob der NQR-Zuordnung, die beantragt wurde, zugestimmt werden soll oder nicht. Die NQR-Steuerungsgruppe kann mit einer zwei Drittel Mehrheit Einspruch gegen die Zuordnung erheben. Das Einreichen eines adaptierten Zuordnungsersuchens ist möglich.

15. Kann bei Nicht-Zuordnung Einspruch gegen diese Entscheidung erhoben werden?

Das NQR-Gesetz sieht keine Einspruchsmöglichkeit im engeren Sinn vor. Sehr wohl kann jedoch ein ergänztes/adaptiertes Zuordnungsersuchen an die NQR-Koordinierungsstelle übermittelt werden.

16. Was bedeutet die Zuordnung einer Qualifikation zu einem NQR-Niveau?

Wenn die Begründung des angesuchten NQR-Niveaus im NQR-Zuordnungsersuchen von den NQR-Gremien akzeptiert wird, kommt es zu einer NQR-Zuordnung. Das bedeutet, dass diese Qualifikation auf eines der acht Niveaus eingeordnet wird. Die Zuordnung zeigt sich zum einen in der Eintragung in das NQR-Register. Es handelt sich dabei um eine öffentlich zugängliche Datenbank, die von der NQR-Koordinierungsstelle verwaltet wird. Sie soll dazu dienen, allen Interessierten grundsätzliche Informationen über zugeordnete Qualifikationen (Lernergebnisse, Feststellungsverfahren etc.) zu geben. Die NQR-Zuordnung soll sich laut NQR-Empfehlung auch auf den Zeugnissen/Zertifikaten/Diplomen (d.h. auf den „Qualifikationsnachweisen“) wieder finden. Es werden allerdings nur neu auszustellende Zeugnisse/Zertifikate/Diplome mit der NQR-Nummer versehen. Einen rückwirkenden Vermerk der NQR-Nummer auf bereits ausgestellte Qualifikationsnachweise wird es nicht geben.

17. Welche Berechtigungen entstehen durch die NQR-Zuordnung?

Durch die NQR-Zuordnung entstehen keinerlei berufliche oder sonstige Berechtigungen (etwa die Einstufung in eine bestimmte Entgeltklasse im öffentlichen Dienst oder der Zugang zu einem Bildungsprogramm). Der österreichische NQR ist ein reines Transparenzinstrument und kein regulierender Rahmen. Die niveaumäßige Gleichstellung verschiedener Qualifikationen (d.h. die Zuordnung verschiedener Qualifikation zu einem Niveau) heißt nicht, dass man automatisch ein Zertifikat von den auf diesem Niveau zugeordneten Qualifikationen bekommt (Beispiel: Wenn eine Qualifikation dem Niveau 6 zugeordnet wird, heißt dies nicht, dass der/die Inhaber/in automatisch auch einen Bachelor-Abschluss erhält, der ja bereits fix auf dem Niveau 6 verankert ist).

18. Wie lange gilt die NQR-Zuordnung?

Die NQR-Zuordnung gilt so lange wie die Qualifikation in jener Form besteht, in der sie um Zuordnung angesucht wurde. Werden die Lernergebnisse oder das Feststellungsverfahren maßgeblich geändert, dann muss ein neues Zuordnungsersuchen gestellt werden.

19. Wie viel kostet die Zuordnung einer Qualifikation zum NQR?

Die Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen wird mit Kosten verbunden sein. Diese werden durch die Leistungen, die die NQR-Servicestelle erbringt, verursacht. Wie hoch diese Kosten sein werden, ist derzeit noch nicht bekannt. Sie werden zudem auch vom Leistungsumfang abhängen. Wenn Anbieter ihre Qualifikationen bereits weitgehend NQR-kompatibel beschrieben haben (d.h. wenn Lernergebnisse vorhanden sind, wenn das Feststellungsverfahren genau definiert ist etc.), wird die NQR-Servicestelle einen geringeren Aufwand haben und damit geringere Kosten verrechnen. Wenn hingegen viel Beratungs- und Entwicklungsarbeit erforderlich ist, werden die Kosten höher ausfallen.

20. Welche Auswirkungen hat die NQR-Zuordnung?

Die NQR-Zuordnung hat keine Auswirkungen auf berufliche oder sonstige Berechtigungen. Sehr wohl sollte die Zuordnung aber praktische Auswirkungen für Lernende und Berufstätige, aber

auch für Unternehmen haben. Erstere können sich durch die transparente Darstellung der Qualifikationen, die sie erwerben/erworben haben am europäischen Bildungs- und Arbeitsmarkt mobil bewegen. Letzteren kann die NQR-Zuordnung nicht nur eine Hilfestellung bei Personalentscheidungen (insbesondere von ausländischen Stellenbewerber/inne/n) bieten, sie kann auch bei internationalen Ausschreibungen wichtig sein, um das Qualifikationsniveau der Beschäftigten adäquat darzustellen.

(3) GLOSSAR WICHTIGER BEGRIFFE

BEGRIFFE/ABKÜRZUNGEN	ERKLÄRUNG
Beurteilungs- und Validierungsprozess	Feststellungsverfahren bzw. Prüfung sowie Durchführung der Validierung
Deskriptoren	Allgemeine, abstrakte Beschreibungsmerkmale; im Europäischen Qualifikationsrahmen werden die Niveaus durch lernergebnisorientierte Deskriptoren beschrieben, die Aussagen über die Charakteristika von Qualifikationen machen
Dublin Deskriptoren	Beschreibungsmerkmale zur Charakterisierung der hochschulischen Qualifikationen der Bologna-Architektur (d.°s. Bachelor, Master, PhD)
Europäischer Qualifikationsrahmen	Raster bestehend aus acht Levels zur Beschreibung von Qualifikationsniveaus auf Basis von Lernergebnissen; Meta-rahmen, zu dem Nationale Qualifikationsrahmen in Bezug gesetzt werden können, um die Vergleichbarkeit zu erhöhen
EQF/EQR	European Qualifications Framework/Europäischer Qualifikationsrahmen
EQR-Deskriptoren	Beschreibungsmerkmale, die dem Europäischen Qualifikationsrahmen zugrunde liegen
Fertigkeiten	die Fähigkeit, Kenntnisse anzuwenden und Know-how einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen; im EQR werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten (logisches, intuitives und kreatives Denken) und praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) beschrieben
Feststellungsverfahren	umgangssprachlich auch Prüfung genannt, Prozess zur Überprüfung von Standards, die eine zuständige Stelle als Voraussetzung für den Erwerb des Qualifikationsnachweises definiert hat; kann auf verschiedenen Methoden beruhen (z.°B. schriftliche Prüfung, Fachgespräch, Projektarbeit, praktische Demonstration)
Formale Bildung	führt zu Qualifikationen, die auf einer Rechtsgrundlage (z. B. Gesetz, Verordnung, Erlass etc.) basieren
Kenntnisse	Kenntnisse bezeichnen die Gesamtheit der Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis in einem Arbeits- oder Lernbereich; im EQR werden Kenntnisse als Theorie- und/oder Faktenwissen beschrieben
Kompetenz(en)	Kompetenzen beziehen sich auf die nachgewiesene Fähigkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und/oder methodische Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen und für die berufliche und/oder persönliche Entwicklung zu nutzen; im EQR wird Kompetenz im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit beschrieben
Lernergebnisorientierung	Beschreibung von Bildung auf Basis der Ergebnisse von Lernprozessen, d.°h. was Lernende wissen, verstehen und in der Lage sind zu tun
Lernergebnisse	Aussagen darüber, was Lernende wissen, verstehen und in der Lage sind zu tun, nachdem sie einen Lernprozess abgeschlossen haben; sie werden als Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz definiert

Nationale Koordinierungsstelle für den NQR in Österreich	Führt die formale und inhaltliche Prüfung von Zuordnungsersuchen durch; administriert das NQR-Register
Nationaler Qualifikationsrahmen	System der Beschreibung und Strukturierung nationaler Qualifikationen; der österreichische NQR umfasst acht Niveaus, die nach Lernergebnissen beschrieben werden
Nicht-formale Bildung	auch non-formale Bildung; führt zu Qualifikationen, die nicht auf einer Rechtsgrundlage (z.°B. Gesetz, Verordnung, Erlass etc.) basieren
Niveaus des EQR/NQR	vertikale Ebenen des EQR/NQR; die Levels geben die hierarchische Struktur der Zuordnung von Qualifikationen vor; Qualifikationen, die einem Niveau zugeordnet werden, werden in Relation zu ihrem spezifischen Arbeits- oder Lernbereich als gleichwertig betrachtet, auch wenn sie sich etwa in der Dauer des Erwerbs (z.°B. zweijährig, vierjährig), im Lernkontext (formale Bildung, nicht-formale Bildung) oder in ihrem Fokus (z.°B. allgemeinbildender Abschluss, Berufsbildung) unterscheiden.
NKS	Nationale Koordinierungsstelle für den NQR in Österreich
NQF/NQR	National Qualifications Framework/Nationaler Qualifikationsrahmen
NQR-Register	Verzeichnis aller Qualifikationen, die im NQR eingeordnet sind
NQR-Koordinierungsstelle	NKS
NQR-Steuerungsgruppe	Beratungsgremium, setzt sich aus Vertreter/innen aller Ministerien, der Sozialpartner, weiterer Wirtschafts- und Arbeitsmarktvertreter/innen sowie der Bundesländer zusammen
Qualifikation	das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Person vorgegebenen Standards entsprechen
Qualifikationsanbieter	Einrichtung, die die Standards definiert, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens unter Beweis gestellt werden müssen, um die Qualifikation zu erwerben
Qualifikationsnachweis	Dokument, das die positive Absolvierung des Feststellungsverfahrens bestätigt; kann die Bezeichnung „Zeugnis“, „Zertifikat“ oder „Diplom“ tragen
NQR-Servicestelle	eine autorisierte Stelle im nicht-formalen Bildungsbereich, die Zuordnungsersuchen im Auftrag von Qualifikationsanbietern erstellt und diese gegenüber der NQR-Steuerungsgruppe verantwortet
Standards	Lernergebnisse, über die der Qualifikationswerber/die Qualifikationswerberin nachweislich verfügen muss, um den Qualifikationsnachweis zu erlangen; der Nachweis muss im Rahmen eines Feststellungsverfahrens erbracht werden
Validierung	Bestätigung, dass der Qualifikationsinhaber/die Qualifikationsinhaberin über die Standards, die als Voraussetzung für den Erwerb der Qualifikation definiert wurden, nachweislich verfügt
Zertifizierende Einrichtung	Einrichtung, die Feststellungsverfahren durchführt und den Qualifikationsnachweis ausstellt
Zertifizierung	Ausstellen eines Qualifikationsnachweises
Zuordnung	Eintragung einer Qualifikation in das NQR-Register
Zuordnungsersuchen	Antrag um Zuordnung einer Qualifikation zum NQR

(4) WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Allgemeine Informationen

BMUKK und BMWF (2011): Österreichischer EQR-Zuordnungsbericht. Wien. Download: http://www.lebenslanges-lernen.at/home/nationalagentur_lebenslanges_lernen/nqr_koordinierungsstelle/oesterreichischer_eqr_zuordnungsbericht/

Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (2008): <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:111:0001:0007:DE:PDF>

Informationen zum Europäischen und zu den nationalen Qualifikationsrahmen: [https://ec.europa.eu/ploteus/search/site?ff\[0\]=im_field_entity_type%3A97#](https://ec.europa.eu/ploteus/search/site?ff[0]=im_field_entity_type%3A97#)

NKS (Nationale Koordinierungsstelle für den NQR in Österreich) (Hrsg.) (2011). Handbuch für die Zuordnung von formalen Qualifikationen zum Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR). Kriterien und Verfahren. Wien.

Mayr, Thomas und Tritscher-Archan, Sabine (2016): Der österreichische Qualifikationsrahmen. Umsetzungsstand, Ziele und Erwartungen. ibw-aktuell Nr. 18. Wien. Download: http://www.ibw.at/images/aktuell/oesterreichische_qualifikationsrahmen.pdf

Sektorprojekte

Luomi-Messerer, Karin und Lengauer, Sonja (2009): Der Nationale Qualifikationsrahmen im Bereich Tourismus. Ergebnisse eines Pilotprojektes. In: Markowitsch, Jörg (Hrsg.): Der Nationale Qualifikationsrahmen in Österreich. Beiträge zur Entwicklung. Lit-Verlag. S. 205-225.

Schlögl, Peter (2009): Lernergebnisorientierte Lernniveaus in den nichtärztlichen Gesundheitsberufen – eine ex ante Prüfung auf Machbarkeit und Funktionalität. In: Markowitsch, Jörg (Hrsg.): Der Nationale Qualifikationsrahmen in Österreich. Beiträge zur Entwicklung. Lit-Verlag. S. 227-240.

Tritscher-Archan, Sabine (2011): Nicht-formaler Bildungsbereich (K2) und NQR. Modellprojekt Baubereich. ibw-Forschungsbericht Nr. 165. Wien. Download: <http://www.ibw.at/de/ibw-studien/1-studien/fb165/P547-nicht-formaler-bildungsbereich-k2-und-nqr-2012>.

Tritscher-Archan, Sabine (2009): NQR in der Praxis: Am Beispiel des Elektrobereichs. ibw-Forschungsbericht Nr. 147. Wien. Download: <http://www.ibw.at/de/component/redshop/1-studien/fb147/P305-nqr-in-der-praxis-2009&Itemid=121>

Tritscher-Archan, Sabine (2008): NQR in der Praxis: Am Beispiel des Baubereichs. ibw-Forschungsbericht Nr. 141. Wien. Download: <http://www.ibw.at/de/component/redshop/1-studien/fb141/P253-nqr-in-der-praxis-2008&Itemid=121>

Tritscher-Archan, Sabine und Loisch, Ursula (2010): NQR in der Praxis am Beispiel von Qualifikationen aus dem kaufmännisch-administrativen Bereich. Wien. Download: <http://www.ibw.at/de/component/redshop/1-studien/fb160/P388-nqr-in-der-praxis-2010&Itemid=121>.

(5) DESKRIPTOREN-TABELLE

Deskriptoren zur Beschreibung der Niveaus des EQR und des NQR

	Kenntnisse	Fertigkeiten	Kompetenz
	<i>Theorie- und/oder Faktenwissen</i>	<i>kognitive Fertigkeiten (Einsatz logischen, intuitiven und kreativen Denkens) und praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten)</i>	<i>Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit</i>
Niveau 1 Zur Erreichung von Niveau 1 erforderliche Lernergebnisse	grundlegendes Allgemeinwissen	grundlegende Fertigkeit, die zur Ausführung einfacher Aufgaben erforderlich sind	Arbeiten oder Lernen unter direkter Anleitung in einem vorstrukturierten Kontext
Niveau 2 Zur Erreichung von Niveau 2 erforderliche Lernergebnisse	grundlegendes Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich	grundlegende kognitive und praktische Fertigkeiten, die zur Nutzung relevanter Informationen erforderlich sind, um Aufgaben auszuführen und Routineprobleme unter Verwendung einfacher Regeln und Werkzeuge zu lösen	Arbeiten oder Lernen unter Anleitung mit einem gewissen Maß an Selbstständigkeit
Niveau 3 Zur Erreichung von Niveau 3 erforderliche Lernergebnisse	Kenntnisse von Fakten, Grundsätzen, Verfahren und allgemeinen Begriffen in einem Arbeits- oder Lernbereich	eine Reihe von kognitiven und praktischen Fertigkeiten zur Erledigung von Aufgaben und zur Lösung von Problemen, wobei grundlegende Methoden, Werkzeuge, Materialien und Informationen ausgewählt und angewandt werden	Verantwortung für die Erledigung von Arbeits- oder Lernaufgaben übernehmen bei der Lösung von Problemen das eigene Verhalten an die jeweiligen Umstände anpassen
Niveau 4 Zur Erreichung von Niveau 4 erforderliche Lernergebnisse	breites Spektrum an Theorie- und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich	eine Reihe kognitiver und praktischer Fertigkeiten, um Lösungen für spezielle Probleme in einem Arbeits- oder Lernbereich zu finden	selbstständiges Tätigwerden innerhalb der Handlungsparameter von Arbeits- oder Lernkontexten, die in der Regel bekannt sind, sich jedoch ändern können Beaufsichtigung der Routinearbeit anderer Personen, wobei eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeits- oder Lernaktivitäten übernommen wird

	Kenntnisse	Fertigkeiten	Kompetenz
Niveau 5 Zur Erreichung von Niveau 5 erforderliche Lernergebnisse	Theorie- und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich sowie Bewusstsein für die Grenzen dieser Kenntnisse	umfassende kognitive und praktische Fertigkeiten die erforderlich sind, um kreative Lösungen für abstrakte Probleme zu erarbeiten	Leiten und Beaufsichtigen in Arbeits- oder Lernkontexten, in denen nicht vorhersehbare Änderungen auftreten Überprüfung und Entwicklung der eigenen Leistung und der Leistung anderer Personen
Niveau 6 Zur Erreichung von Niveau 6 erforderliche Lernergebnisse	fortgeschrittene Kenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen	fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Faches sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen, und zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich nötig sind	Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte und Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersagbaren Arbeits- oder Lernkontexten Übernahme der Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen
Niveau 7 Zur Erreichung von Niveau 7 erforderliche Lernergebnisse	hoch spezialisiertes Wissen, das zum Teil an neueste Erkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich anknüpft, als Grundlage für innovative Denkansätze, kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen	spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und/oder Innovation, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren	Leitung und Gestaltung komplexer, sich verändernder Arbeits- oder Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern Übernahme von Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und/oder für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams
Niveau 8 Zur Erreichung von Niveau 8 erforderliche Lernergebnisse	Spitzenkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen	die am weitesten entwickelten und spezialisierten Fertigkeiten und Methoden, einschließlich Synthese und Evaluierung, zur Lösung zentraler Fragestellungen in den Bereichen Forschung und/oder Innovation und zur Erweiterung oder Neudefinition vorhandener Kenntnisse oder beruflicher Praxis	Namhafte Autorität, Innovationsfähigkeit, Selbstständigkeit, wissenschaftliche und berufliche Integrität und nachhaltiges Engagement bei der Entwicklung neuer Ideen oder Verfahren in führenden Arbeits- oder Lernkontexten, einschließlich der Forschung

Quelle: Empfehlung des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen